

Frank Handel, Hugo-Wolf-Straße 10, 71640 Ludwigsburg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht
Geschäftsstelle Gemeinderat
Wilhelmstraße 11
71638 Ludwigsburg

www.gruene-lb.de

Frank Handel, Stadtrat
Hugo-Wolf-Straße 10, 71640 Ludwigsburg
Tel. 07141/5052784
f.handel@gr.ludwigsburg.de

Vorl.Nr. 3 9 6 / 21

Ludwigsburg, den 23.11.2021

Antrag Betreff: Beleuchtung öffentliche Gebäude

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen stellt den folgenden Antrag:

Das Naturschutzgesetz § 21 (2) „Beleuchtungsverbot für öffentliche Gebäuden“ wird umgesetzt.

Seite im HH-Plan:	459
Teilhaushalt:	65
Produktgruppe:	1124
Betrag:	Einsparung nicht definiert

Begründung und Hintergrund:

Alle öffentlichen Gebäude bzw. baulichen Anlagen in Ludwigsburg sollen nach den Vorgaben bzw. Einschränkungen des § 21 Absatz 2 NatSchG beleuchtet werden. Weicht Ludwigsburg von den Regelungen des § 21 (2) NatSchG ab, soll dies begründet werden. Die Regelungen des § 21 (2) NatSchG soll auch von den örtlichen Kirchen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts, umgesetzt werden.

Durch die Änderungen im Naturschutzgesetz (NatSchG) im Juli 2020 wurden notwendige Ergänzungen und Anpassungen durch das Land Baden-Württemberg vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz steht hierbei besonders im Mittelpunkt der Regelungen, denn Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein.

Die Artenvielfalt soll im Wesentlichen durch Implementierung wichtiger Inhalte im NatSchG gestärkt werden. So u.a. durch die Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung durch Regelungen zur Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand, zur Beleuchtung im Außenbereich sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (§ 21 Absätze 1 bis 3 NatSchG).

§ 21 Absatz 2 NatSchG besagt: „Es ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September ganztägig und vom 01. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

Frank Handel